
**Kundmachung des Allgemeinen Fachverband des Gewerbes vom 30. Jänner 2004
(gemäß § 22 a GewO 1994)**

**Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das Gewerbe der
Überlassung von Arbeitskräften; (Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung)**

Auf Grund des § 22 Abs. I der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (§ 94 Z 72 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften besteht aus 4 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung Personaldienstleistung, BGBl. II Nr. 270/2002

(2) Auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung Personaldienstleistung ist ein Geschäftsfall aus dem Fachgebiet Arbeitskräfteüberlassung oder Arbeitsvermittlung mündlich zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- 1) Bedarfsermittlung von Kunden;
- 2) Personalrekrutierung;
- 3) Kundenbetreuung in Personalangelegenheiten;
- 4) Auftragsabwicklung;
- 5) Verwaltungstätigkeiten bei der Personal- und Kundenbetreuung;
- 6) Führung, Verwaltung und Auswertung von Karteien, Dateien und Statistiken.

Der Geschäftsfall hat mindestens 4 der oben erwähnten Fächer abzudecken.

(3) Die Prüfungskommission hat den Geschäftsfall so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat ihn in 20 Minuten beenden kann. Das Modul 1 darf maximal 40 Minuten dauern.

(4) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung, die sich auf die für die Überlassung von Arbeitskräften und für die Arbeitsvermittlung notwendigen Kenntnisse auf folgende 2 Gegenstände (Allgemeiner Gegenstand und Fachlicher Gegenstand) zu erstrecken hat:

a) Allgemeiner Gegenstand:

1. Grundsätze der Wirtschaftspolitik;
2. Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG);
3. Grundzüge der Arbeitsmarktpolitik einschließlich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG);
4. Grundzüge des Insolvenzrechtes einschließlich des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG).

b) Fachlicher Gegenstand:

1. Arbeitnehmerschutzrecht;
2. Grundzüge der Berufskunde und Branchenbilder;
3. Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Kundenbetreuung und der Bedarfsermittlung von Kunden;

4. Kenntnis der verschiedenen Möglichkeiten der Personalrekrutierung;
5. psychologische und soziologische Grundlagen;
6. spezielle Rechtsvorschriften für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (insbesondere Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Arbeitsmarktförderungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Behinderteneinstellungsgesetz, einschlägiges Gewerberecht);
7. Arbeitsrecht einschließlich Arbeitszeitgesetz und Angestelltengesetz;
8. Kollektivvertragsrecht;
9. Gesprächs- und Vermittlungsverhalten, Beratungstechnik;
10. Datenschutz.

(2) Die Prüfung von Allgemeiner Gegenstand und Fachlicher Gegenstand darf insgesamt – außer in begründeten Ausnahmefällen – 45 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Personen, welche die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittlung abgelegt und bestanden haben, sind im Modul 2 nur über Kenntnisse aus Teilen des Fachlicher Gegenstandes zu prüfen:

b) Fachlicher Gegenstand:

1. Arbeitnehmerschutzrecht;
3. Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Kundenbetreuung und der Bedarfsermittlung von Kunden;
4. Kenntnis der verschiedenen Möglichkeiten der Personalrekrutierung;
6. spezielle Rechtsvorschriften für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (insbesondere Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Arbeitsmarktförderungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Behinderteneinstellungsgesetz, einschlägiges Gewerberecht);
7. Arbeitsrecht einschließlich Arbeitszeitgesetz und Angestelltengesetz.

(4) Die fachlich mündliche Prüfung (Fachlicher Gegenstand) von Personen, welche die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittlung abgelegt und bestanden haben darf insgesamt – außer in begründeten Ausnahmefällen – 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a Berufsausbildungsgesetz.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 7. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 8. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 507/1996 tritt gemäß § 375 Z 74 GwO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer